

Hauptsatzung der Stadt Fulda

Lesefassung unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 29.04.2016, gültig ab dem 04.05.2016, dem 2. Nachtrag vom 30.04.2021, gültig ab dem 05.05.2021 und dem 3. Nachtrag vom 14.07.2023, gültig ab dem 01.08.2023.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. September 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden/Vorsitzende, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende, dem Stadtbaurat/der Stadtbaurätin und 12 ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
2. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, eine Amtskette zu tragen.

§ 2

Für den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin werden 3 Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.

§ 3

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Fulda wird gemäß § 92 (3) Satz 2 HGO auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Juni 2005 (Nr. 127/2005 SV) ab dem 01. Januar 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 4

1. Für die Stadtteile Bernhards, Besges, Bronnzell, Dietershan, Gläserzell, Edelzell, Haimbach, Harmerz, Istergiesel, Johannesberg, Kämmerzell, Kohlhaus, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Malkes, Mittelrode, Niederrode, Niesig, Oberrode, Rodges, Sickels, Zell und Zirkenbach werden Ortsbeiräte eingerichtet. Diese Stadtteile gelten als Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt in den Stadtteilen Besges, Malkes und Rodges 5;
und in den Stadtteilen Bernhards, Bronnzell, Dietershan, Edelzell, Gläserzell, Haimbach, Harmerz, Istergiesel, Johannesberg, Kämmerzell, Kohlhaus, Lehnerz,

Lüdermünd, Maberzell, Mittelrode, Niederrode, Niesig, Oberrode, Sickels, Zell und Zirkenbach 7.

3. Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

§ 5

1. Gemäß § 84 der HGO wird ein Ausländerbeirat in der Stadt Fulda eingerichtet. Die Mitgliederzahl beträgt 11.
2. Bei der Ausländerbeiratswahl ist die Briefwahl möglich.

§ 6

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Fulda erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Fulda unter der Internetadresse www.fulda.de/bekanntmachungen. Auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung und die jeweils einschlägige Internetadresse wird nachrichtlich in der Fuldaer Zeitung hingewiesen.
2. Bekanntmachungen in Wahlsachen nach § 67 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) erfolgen ebenfalls im Internet nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 KWG statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben ist. Bekanntmachungen in Wahlsachen werden zusätzlich in vollständiger Fassung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden an folgendem Ort ausgehängt:

Aushangtafel im Bürgerbüro der Stadt Fulda
Stadtschloss, Schloßstraße 1, 36037 Fulda

Auf den Aushangort ist in der Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Ort, Beginn und Ende des Aushangs sind auf den ausgehängten Bekanntmachungen zu vermerken.

3. Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen abweichend von Abs. 1 durch Abdruck in der Fuldaer Zeitung.
4. Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder bildliche Darstellungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht, indem sie während der Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadt Fulda, Stadtschloss, zu jedermanns Einsicht für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, soweit diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind auf den Karten, Plänen, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen zu vermerken.
5. Die nach Abs. 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung dauerhaft zugänglich unter

<https://www.fulda.de/rathaus-politik/stadtpolitik/fuldaer-ortsrecht>.

Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung. Jede Person hat das Recht, die nach Abs. 1 im Internet bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Erstattung der Verwaltungskosten entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.

6. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. Die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet. Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung nach Abs. 4 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
7. Kann die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (siehe oben).